



DIE WASSERVER- UND -ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL- UND WASSERNETZ.
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS-, GAS- BZW. FERNWÄRMENETZ.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND IM BEREICH DER STRASSENANDBEBAUUNG MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2m AUSSERHALB DER INNEREN BAUFUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

RAMPEN, ÜBERDECKTE RAMPEN UND KELLERSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER BAUFUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SIND DIE DACH- FLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN.

DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUS- ZUFÜHREN.

ZWISCHEN DER BEGRÜNEN TIEFGARAGENDACHFLÄCHE UND DEN UMGEBENDEN FREI- FLÄCHEN DARF DER NIVEAUUNTERSCHIED NICHT MEHR ALS 0,5 M BETRAGEN. DER NIVEAUUNTERSCHIED IST MIT EINER DURCHGEHENDEN VEGETATIONSSCHICHT ABZUBÜSCHEN UND MIT ORGANISCHEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN, BELÜFTUNGEN UND SONSTIGE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN).

DIE TIEFGARAGENZUFÄHRTEN UND -RAMPEN SIND IM INNENHOF EMISSIONSABSCHIRMEND ZU ÜBERDECKEN. DIE ÜBERDECKUNGEN SIND ZU BEGRÜNEN, SÖFERNIE NICHT GRÜNDE DES ORTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

BEI ERRICHTUNG VON TIEFGARAGEN IST IM BEREICH DES ERHALTENSWERTEN BAUMBESTANDES EINE ENTSPRECHENDE (MIND. JEDOCHE KRONENDURCHMESSER GROSSE) AUSSPARUNG ÜBER GEWACHSENEM BODEN FREIZUHALTEN.

DIE VORGÄRTEN SIND MIT BÄUMEN UND BZW. ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN SIND BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE ZU PFLANZEN, SÖFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

LEGENDE:

- W

WR

K

M

MP

D

G

I

GR

L

B

OB

GB

gk

gr

Sgk

Sgr

SGB

GA

1,2,3,4

HGH

ZG

GFZ

GRZ

BMZ

BGFL

G

TG

E

GU

DRU

DGU
- WOHNGEBIET

REINES WOHNGEBIET

KERNGEbiet

GEMISCHTES BAUGEBIET

GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS- WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.

DORFGEbiet

GEbiet FÜR GESCHÄFTSBAUTEN

INDUSTRIEGEBIET

GRÜNLAND

LÄNDEFLÄCHE

BETRIEBSBAUGEBIET

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

GEKUPPELTE BAUWEISE

GRUPPENBAUWEISE

SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU- KÖRPERN ZULÄSSIG).

SONDERFORM EINER GESCHL. BAUWEISE

BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUND- GRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFUCHTLINIE.

GEHSTEGANSCHNITT

GESCHOSSANZAHL

HAUPTGESIMSHÖHE

ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG

GESCHOSSFLÄCHENZAHl

GRUNDFLÄCHENZAHl

(VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)

BAUMASSENZAHl

BRUTTGESCHOSSFLÄCHE

GARAGE

TIEFGARAGE

EINSTELLPLATZ

GARAGEN UNZULÄSSIG

EINSTELLPLATZ UNZULÄSSIG

DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG

DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG
- STRASSENFLUCHTLINIEN

GRENZLINIEN

BAUFUCHTLINIEN

ANBAUVERBUNDICH

KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN

GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES

AUFGELEGENE STRASSENFLUCHTL.

GRENZE D. STADTGEbietES

ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG

VERBUNDLICHE BAUPLATZGRENZE

HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFELSPIITZE

BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE- GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE

VERBUNDLICHE BAUPLATZFLÄCHE

ALTBESTAND

ABBRUCH

EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG

DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

BAUM

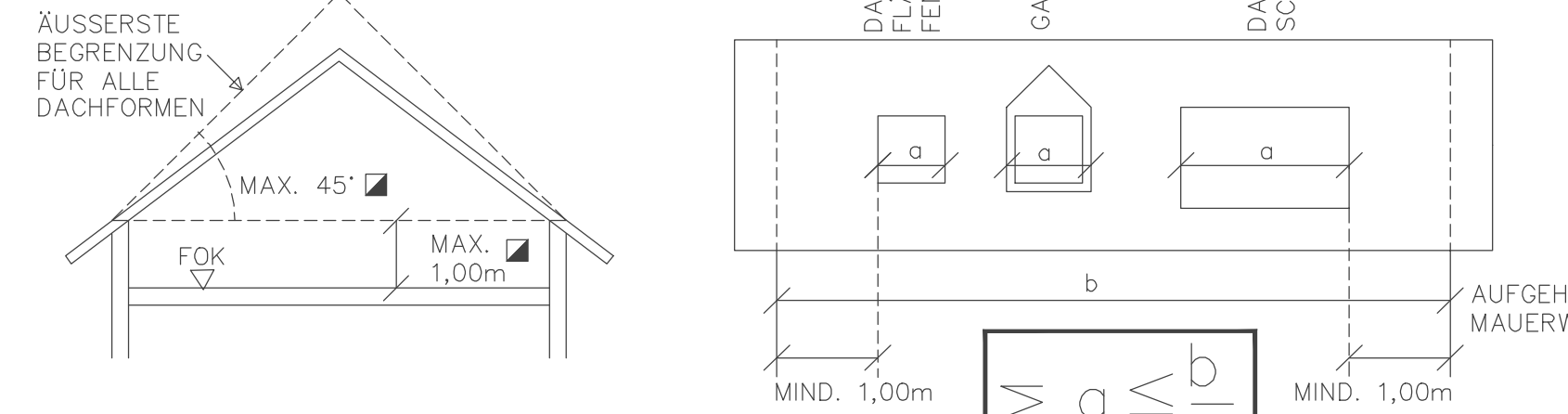
BAUM GRUPPE

STRAUCH GRUPPE

ZU PFLANZEN

ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDdach UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
DARÜBER HINAUS EMPÖRE BIS 30R DER EMPÖRENEBENE ZULÄSSIG.

☑ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU- FÄHIGEN DACHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWERTERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

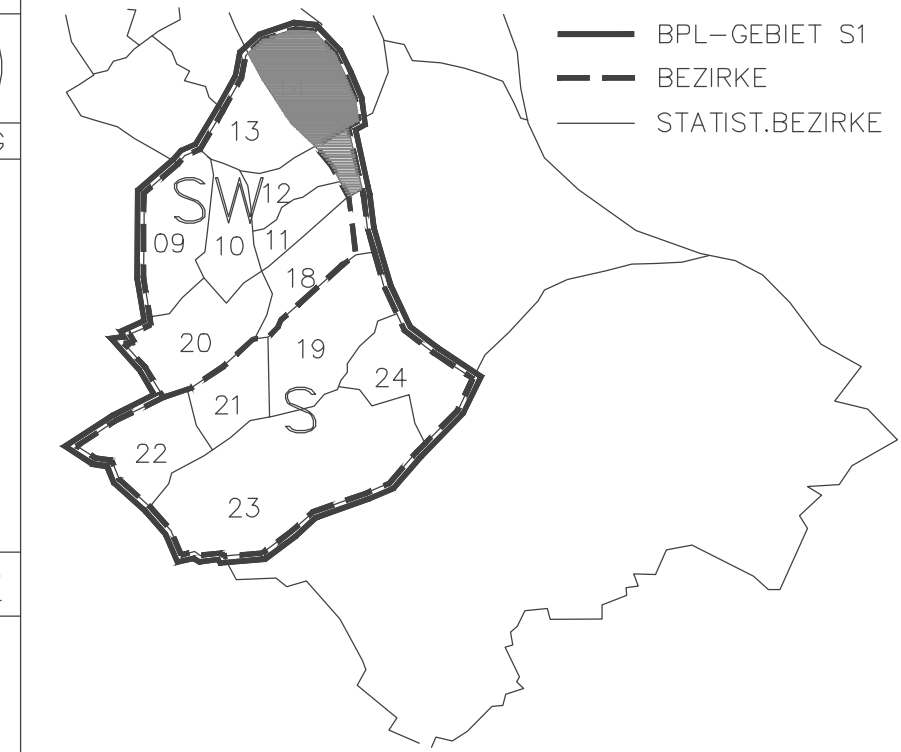
BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN
S1141170100
BPL GEBIET | STAT. BEZIRK | BAUBLOCK | STAMMPLAN | ÄNDERUNG

MELICHARSTRASSE
LISSAGASSE
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca.19.613 m2

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–A



ÖFF. PLANAUFLEGE

11.9. – 9.10.1995

BESCHLUSS DES

GEMEINDERATES

DATUM: 19.12.1996

ÖÖ. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT

IM AMTSBLATT DER STADT LINZ
NR.: 2 VOM 27.1.1997

RECHTSWIRKSAM AB

DATUM: 28.1.1997

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: OBR.DI. ALBRECHT eh. GEZEICHNET PIFFL AM 19. 6.1995
GEÄNDERT PIFFL AM 6.11.1995
ABTEILUNGSLEITER STADT- PIFFL 24. 6.1996
PLANUNG SÜD 1: OBR.DI. ALBRECHT eh. PIFFL 16. 9.1996

AMTSLEITER DES
PLANUNGSAMTES: SR.DI. BRUNNER eh.